

+ Beitragsordnung

In der Fassung vom 18. September 2015

§1 Ordentliche Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 50,- €. Ordentliche Mitglieder, die sich insbesondere in der Ausbildung befinden, nicht berufstätig oder Berufseinsteiger sind, dürfen auch einen Beitrag i. H. v. 25,- bis 50,- € entrichten.

Ordentliche Mitglieder, die sich gegenüber dem Vorstand als bedürftig erklären, insbesondere weil sie aufgrund von Arbeitslosigkeit auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen sind, entrichten einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 5,- €.

§2 Fördernde Mitglieder

Jedes fördernde Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 50,- €.

§3 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§4 Neumitglieder

Tritt ein Mitglied dem Verein bei, darf der Vorstand den von ihm für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Beitrag mit Rücksicht auf die zum Beitrittszeitpunkt verstrichene Dauer des Geschäftsjahres angemessen verringern oder von einer Beitragserhebung absehen.

§5 Austritt aus dem Verein

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, verringert sich der Beitrag nicht.

§6 Übergangsbestimmung für das Geschäftsjahr 2008/2009

Abweichend von § 3 wird der Beitrag für fördernde Mitglieder im Geschäftsjahr 2008/2009 am 1. Dezember 2008 fällig.

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 20. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. September 2013 außer Kraft.